



Inspire ist Herausforderung und Chance zugleich. Zu oft wird die europäische Richtlinie aber noch mit zusätzlichem Arbeitsaufwand und Kosten assoziiert. Der Imagi bietet sich als Anlaufstation bei Fragen an und hilft bei Unsicherheiten weiter.

INSPIRE – EINE RICHTLINIE UND VIELE FRAGEN

Der Name Inspire (Infrastructure for Spatial Information in Europe) steht für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft. Sie ist eine von 76 allein im Jahr 2007 erlassenen europäischen Richtlinien. Hinzu kamen 754 Verordnungen, die direkt als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten wirken. Es verwundert also keineswegs, wenn betroffene Stellen in Deutschland allgemein wenig Begeisterung für die Flut an Vorgaben und Regelungen an den Tag legen. Inspire reiht sich hier ein.

Viele betroffene Stellen, zumeist öffentliche Einrichtungen, sind skeptisch. Der Nutzen einzelner Maßnahmen erschließt sich für die Betroffenen nicht unmittelbar. Es entsteht vielmehr der Eindruck, Inspire nütze nur der Kommission, die über webbasierte Geodatendienste möglichst einfach auf die vielen Geodaten in der EU zugreifen möchte. Die Tatsache, dass die Richtlinie nach dem Prinzip der Subsidiarität viele Umsetzungsfragen für die Mitgliedstaaten offen lässt, wird ebenfalls als Hindernis gesehen. So muss oft eigenverantwortlich entschieden werden, wie Inspire-Daten und Dienste zu identifizieren und bereitzustellen sind. Inspire ist zudem nicht einfach zu verstehen. Macht man sich die Mühe, das Dickicht der zahlreichen Inspire-Dokumente zu lichten, bleibt vieles unverständlich. Der Großteil der Dokumente ist sehr technisch und fachlich speziell.

Inspire als eine ambitionierte Maßnahme der europäischen Mitgliedstaaten ist nicht nur darauf gerichtet, den Datenhunger der Kommission zu befriedigen. Das Ziel der Richtlinie, öffentliche Geodaten fachübergreifend harmonisiert und über gängige Internet-technologie bereit zu stellen, ist vielmehr eine Pflicht, der sich die öffentlichen Stellen in Deutschland, egal ob Bundesagentur, Landesamt oder Rathaus, ohnehin stellen müssen. Regelungen wie Informationsfreiheits- oder Umweltinformationsgesetze haben zu einem Paradigmenwechsel geführt: Bürger und Wirtschaft mussten in der Vergangenheit im Einzelfall begründen, weshalb Sie auf Daten und Informationen zugreifen möchten. Heute sind Behörden in Erklärungsnot, wenn Sie ihre Daten und Informationen im Regelfall nicht über das Internet bereit stellen und damit für die Allgemeinheit zugänglich machen.

Inspire bietet in Bezug auf Geodaten die Chance, sich innerhalb Europas in abgestimmten Schritten nach vorne in Richtung Informationsgesellschaft zu bewegen. Dabei wird es nicht nur der Kommission ermöglicht, Geodaten auf der Grundlage einheitlicher Standards zu suchen, darzustellen, abzurufen und zu nutzen. Die geplanten Inspire-Dienste sind innerhalb und außerhalb der Verwaltung vielfach verwendbar, beispielsweise für

- ▶ den Informationsfluss zwischen Fachabteilungen eines Amtes oder einer Kommunalverwaltung sowie organisationsübergreifend von Behörde zu Behörde,
- ▶ notwendige Auskünfte amtlicher Stellen an Bürger oder
- ▶ automatisierten Geschäftsverkehr mit privaten Partnern der öffentlichen Hand, wie Dienstleistern oder Unternehmen, die öffentliche Daten für ihre geschäftlichen Tätigkeiten benötigen.

Die betroffenen Stellen müssen allerdings erkennen, dass die Bereitstellung ihrer webbasierten Geoinformationen nicht nur dem

einen Zweck, nämlich der Erfüllung der Inspire-Pflichten dient. Sie sollten vielmehr die Umsetzung von Inspire als Teil einer webbasierten Gesamtstrategie sehen und vor der Umsetzung von Maßnahmen genau abwägen, für welche zusätzlichen Aufgaben Geodaten und -dienste nutzbringend verwendet werden können.

WORUM GEHT'S GENAU

Der Richtlinienentwurf beschreibt relativ genau, welche Geodaten und -dienste unter Inspire fallen. Laut Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie sind Geodatenätze und -dienste betroffen, wenn diese sich

- ▷ auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates beziehen,
- ▷ in elektronischer Form vorliegen,
- ▷ in einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorhanden sind oder vorgehalten werden oder unter den öffentlichen Auftrag der Behörden fallen und
- ▷ eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III der Richtlinie genannten Themen betreffen.

Wichtig ist die Feststellung, dass Inspire alle Verwaltungsebenen einschließt und keine Neuerfassung von Daten verlangt. Für die kommunalen Geodaten gibt es im Übrigen die Einschränkung (Artikel 4 Absatz 6), dass diese nur unter Inspire fallen, wenn deren Sammlung oder Verbreitung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben ist.

Ein kritischer Punkt bei der Identifizierung von Geodaten und -diensten ist der Bezug zu den 34 Themen der Anhänge I bis III. Sie sind nur allgemein spezifiziert, konkrete inhaltliche Details fehlen. Das Beispiel „Umweltüberwachung“ des Annex III soll dieses Problem verdeutlichen. Folgende Erläuterung findet sich in der Richtlinie: „Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.“ Die Formulierung lässt in Bezug auf Messeinrichtungen über „Parameter des Ökosystems“ alles offen.

Klare Informationen über das, was aus Sicht der Kommission tatsächlich benötigt

wird, liefern die zum Teil vorliegenden Verordnungen zur Datenspezifikation der Themen (Durchführungsbestimmungen, Englisch: Implementing Rules). Derzeit gibt es diese zu den Themen des Anhangs I, jedoch nur als Entwurf. Rechtskräftig und verlässlich ist sie erst nach ihrer Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt. Dies wird für den Sommer 2010 erwartet.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Themen der Anhänge II und III werden ab 2010 ausgearbeitet und voraussichtlich 2012 verabschiedet. Eine eindeutige Identifikation der Geodaten und -dienste, die eines oder mehrere der in Anhang II oder III genannten Themen betreffen, kann aus deutscher

Für Kommunen,
Energieversorger,
Entsorger und
Landesbehörden.

Wir machen Technologie in Anwendungen nutzbar.

- CAIGOS-Globe – das vollständige Web-GIS ■ mit einem Schritt ins Internet
- über 40 Fachanwendungen ■ mit den Tools für die GDI
- selbstverständlich mit ALKIS und X-Plan

Unterstützt vom zertifizierten CAIGOS-Partnernetzwerk.
POLYGIS® – made in Germany by CAIGOS.

www.caigos.de



Sicht erst nach Vorlage der Durchführungsbestimmungen erfolgen und ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

(Geo-)Datenhaltende Stellen im Sinne des Artikel 4, Absatz 1 sollten deshalb bei der Frage, ob sie betroffen sind, einerseits auf alle Themen der Anhänge I bis III achten, im Zweifelsfall aber die Durchführungsbestimmungen hinzuziehen. Da diese für die Anhänge II und III kurzfristig nicht vorliegen werden, ist es angebracht, zunächst den Entwicklungsprozess der Datenspezifikation zu verfolgen und konkrete Maßnahme erst dann einzuleiten, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass man tatsächlich betroffen ist.

ENTWICKLUNG BIS HEUTE

Inspire hat einen relativ klaren Fahrplan, der bis in das Jahr 2019 hineinreicht (http://www.gdi-de.org/de_neu/Inspire/navl_zeitplan.html). Bis heute wurden bereits wichtige im Fahrplan genannte Meilensteine abgearbeitet, sowohl auf europäischer Ebene als auch bei den Mitgliedstaaten der EU. Hierzu gehört die Umsetzung der Richtlinie in die nationalen Gesetze. Dieser Prozess war in Deutschland nicht einfach, da aufgrund der Zuständigkeiten von Bund und Ländern 17 einzelne Gesetzgebungsverfahren notwendig wurden. Um hierbei einen gemeinsamen Nenner zu gewährleisten



wurde im Kontext der GDI-DE ein gemeinsamer Musterentwurf erarbeitet, der in den einzelnen Verfahren Berücksichtigung fand. Heute ist der legislative Prozess annähernd abgeschlossen, so dass sowohl Bundes- und Landesbehörden als auch Kommunen konkrete Regelungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs vorfinden.

Parallel hat die Europäische Gemeinschaft an der Entwicklung und Verabschiedungen der Inspire-Verordnungen in Kooperation mit den Mitgliedstaaten gearbeitet. Mittlerweile ist eine Vielzahl von Regelungen in Kraft getreten oder kurz vor der Veröffentlichung. Dazu gehören Regelungen über Inhalt und Struktur von Meta- ▷

daten sowie Regelungen über die Anforderungen an Netzdienste (Such- und Darstellungsdienste sowie Download und Transformation). Hinzu kommt eine Regelung für einheitliche Zugangsbedingungen der Europäischen Kommission zu Geodaten und -diensten der Mitgliedstaaten sowie die bereits genannte Regelung über Datenspezifikationen. Alle genannten und noch ausstehenden Verordnungen gehen mit sogenannten „Umsetzungsanleitungen“ einher (Englisch: Guidance Documents). Diese Dokumente sind letztlich nicht verpflichtend, enthalten aber technische Details, die man berücksichtigen muss, um die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllen zu können. Für die von Inspire betroffenen Stellen ist es wichtig, diese Dokumente in den Fokus zu nehmen und die daraus resultierenden Maßnahmen anhand des Inspire-Fahrplans in die richtige Reihenfolge zu setzen.

WAS IST ZU TUN?

Im Jahr 2010 sind die Regelungen für Metadaten relevant, da Inspire-konforme Metadaten bis Dezember 2010 vorliegen müssen. Wichtig hierbei: Die Metadaten sollen den aktuellen Stand in Deutschland beschreiben, dies erfordert noch keine Inspire-konformen Daten und Dienste. Diese kommen gemäß Fahrplan erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Jahr 2011 müssen ab Mai die ersten Dienste betrieben werden, zunächst die Such- und später die Darstellungsdienste. Auch diese Dienste setzen auf den Datenbeständen auf, die es aktuell gibt und nicht auf Inspire-konformen Daten. Diese müssen gemäß Fahrplan zu einem Großteil erst ab 2017 bereit stehen.

Für die Betroffenen ist es also wichtig, die Richtlinie als Ganzes zu verstehen, sie aber entsprechend ihres Fahrplans stufenweise umzusetzen. Es ist ferner von Bedeutung, sich auf die Geodaten und -dienste zu konzentrieren, die mit Sicherheit unter die Inspire-Richtlinie fallen. Eine effektive Zusammenarbeit aller Betroffenen spart Ressourcen. Eine Vorreiterrolle haben Bund und Länder, da sie Ressourcen in einer gemeinsamen Geodateninfrastruktur Deutschland bündeln und eine Systemlandschaft schaffen können, an denen die Kommunen kostensparend partizipieren. Als Beispiel sei hier der Geodatenkatalog-DE genannt. Dieser soll auf der Grundlage von Inspire-Diensten (hier: Katalogdienste) Metadaten von Bund, Ländern und Kommunen automatisiert einsammeln und über eine zentrale Schnittstelle die Organe der EU und andere Nutzer mit Suchdiensten versorgen. Kostenintensive Anforderungen der Richtlinie, wie 99 Prozent Verfügbarkeit und höchste Performanz, können somit zentral gewährleistet werden. ◀

WEITERE INFORMATIONEN:

Wichtige und immer aktuelle Informationen allgemeiner Art, aber auch speziell über den Stand der Durchführungsbestimmungen, finden sich auf der Inspire-Homepage (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/>) und in deutscher Sprache auf der Internetseite der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) www.gdi-de.org. Unter der Rubrik „Inspire“ werden dort sowohl die Richtlinie als auch alle bereits in Deutschland verabschiedeten „Inspire-Gesetze“ bereitgestellt. Hinzu kommen Links und Erläuterungen zu den einzelnen Durchführungsbestimmungen und zugehörigen Dokumenten der Kommission. Für den Entwurf der Verordnung zur Datenspezifikation Anhang I werden zusätzliche Informationen bereitgestellt. Hierzu gehören eine vorläufige und inoffizielle Übersetzung der Verordnung beziehungsweise des Entwurfs und „Fachsteckbriefe“ zu jedem einzelnen Thema. Auch nähere Informationen über den Umsetzungsprozess und die damit in Verbindung stehenden Projekte der GDI-DE finden sich auf deren Webseite. Dort sind auch Links zu den jeweiligen Koordinierungsstellen von Bund (IMAGI) und allen Ländern. Die Dokumente dienen der besseren Verständlichkeit von Inspire und damit auch der Planungssicherheit für die betroffenen Stellen. Sie wurden in einem Netzwerk von Experten für einzelne Themen erarbeitet.

Eine weitere Hilfestellung der genannten Webseite bietet der Bereich „FAQ“ (Häufig gestellte Fragen) in der Rubrik Inspire. Dort werden alle wichtigen an die Koordinierungsstelle GDI-DE herangetragenen Fragen mit entsprechenden Antworten aufgelistet. In Einzelfällen wurde ein Link auf das „deutsche Inspire Forum“ eingefügt. In diesem Online-Forum können spezielle Fragen offen und transparent diskutiert werden. Link zur German Interest Group im Inspire-Forum: <http://inspire-forum.jrc.ec.europa.eu/pg/groups/9652/german-inspire-interestgroup/>

AUTOR UND KONTAKT:

Dr. Martin Lenk

Geodateninfrastruktur Deutschland

Koordinierungsstelle

Richard-Strauss-Allee 11

60598 Frankfurt am Main

T: +49 (0)69 6333 300

F: +49 (0)69 6333 446

E: martin.lenk@bkg.bund.de

I: www.gdi-de.org



Inspire trägt dazu bei, dass ein einheitliches Bild von und in Europa gezeichnet wird.